

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Arch

*Die Burgergemeinde Arch,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Arch
auf Antrag des Burgerrats,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, achtjähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;

- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug den letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Verbundenheit mit der Gemeinde Arch;
- e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- f. acht Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einburgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt, auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweis;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus dem Betreibungsregister der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
- g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten acht Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung	<p>Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.</p> <p>³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.</p>
Würdigung und Antrag	<p>Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.</p> <p>²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.</p> <p>³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.</p>
Beschluss	<p>Art. 16 Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.</p>
Weiterleitung des Gesuchs	<p>Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.</p> <p>²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.</p> <p>³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.</p>

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt pro Gesuch stellende Person Fr. 250.00.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine oder eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von 5 % pro Dienstjahr.

⁶Die Einkaufsummen werden dem Burgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage..

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im Burgerregister

Art. 22 Die Einburgerung darf im Burgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 23 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 24 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:
a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);

- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 11.06.2025 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 01.04.2004, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Arch

Präsident



Daniel Wyss

Burgerschreiberin



Sandra Moser

Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der Burgergemeinde Arch bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 9. Mai 2025 bis 11. Juni 2025 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] bei der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Burgerschreiberin



Sandra Moser